

Hinweise zum Verbrennen schädlingsbefallenem Holz

Die Landesdirektion Sachsen hat mit der o. g. Allgemeinverfügung vom 28.04.2020 das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenem Schlagabraum im Wald am Anfallort durch die dazu nach § 15 Abs. 2 SächsWaldG befugten Personen – als zuständige oberer Abfallbehörde, aus abfallrechtlicher Sicht - ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zugelassen (vgl. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung). Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Mai 2023 befristet. Sie kann jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung ist einsehbar auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16413&art_param=633

Zudem kann die fachliche Notwendigkeit zum Verbrennen schädlingsbefallenem Holz seitens der Unteren Forstbehörde zusätzlich schriftlich bestätigt werden.